



Lauscha-Ernstthal, 29.05.2006

Stellungnahme zum NAP II – Entwurf

Die Glaswerk Ernstthal GmbH begrüßt die geplante Vereinfachung der Zuteilungsregeln, fordert jedoch mit Nachdruck die uneingeschränkte Beibehaltung der Härtefallregelung gemäß § 7 Abs. 10.

Allgemeine Begründung:

In der im Abschnitt 6.5.4 des Entwurfes des NAP II formulierten Härtefallregel wird eine Fortführung der verfassungsrechtlichen Härtefallregel des § 7 Abs. 11 ZuG 2007 angekündigt. In der zugehörigen Fußnote wird die Prüfung darüber hinausgehender Härtefälle nach § 7 Abs. 10 ZuG 2007 in Aussicht gestellt.

Nach Ansicht der Glaswerk Ernstthal GmbH muss an dieser Stelle ein klares Zeichen gesetzt werden:

Im Zuge der Vereinfachung der Zuteilungsregeln können auch in wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen Sonderfälle eintreten, die zwar nicht zu einer Existenzbedrohung für das Unternehmen, jedoch zu dessen erheblicher wirtschaftlicher Benachteiligung führen können. § 7 Abs. 10 ZuG 2007 gewährte solchen Unternehmen auf der Basis eindeutiger Kriterien die Rechtssicherheit, nicht auf Grund besonderer Umstände benachteiligt zu werden. Selbst der Erhalt der Optionsregel sowie eine Modifizierung der Basisperiodenregelung (z. B. Filterung einzelner Jahre) könnten einen Wegfall des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 nicht kompensieren.

Wenn der politische Wille des Gesetzgebers unverändert bleibt, Unternehmen nicht auf Grund besonderer Umstände zu benachteiligen, müssen die Regelungen des § 7 Abs. 10 ZuG 2007 fortgeführt werden.

Begründung des Einzelfalls:

Entgegen dem Branchentrend konnte die Glaswerk Ernstthal GmbH im Jahr 2002 die Produktionskapazität der bestehenden Anlage **verdreifachen**. Seitdem wird die geschaffene Produktionskapazität stufenweise höher ausgelastet. Dieser Prozess ist

aus verschiedenen Gründen, die mit der DEHSt diskutiert und von ihr anerkannt wurden, sehr zeitintensiv und wird bis in die zweite Handelsperiode andauern.

Eine ersatzlose Streichung des § 7 Abs. 10 würde somit erhebliche Nachteile für die Glaswerk Ernstthal GmbH bewirken, da sich am Gefüge der Basisdaten nichts geändert hat: Ein „Grandfathering“ einschließlich der Kalenderjahre 2000 bis 2002 hätte bereits im ersten Zuteilungsverfahren zu einer erheblichen Unterausstattung an Zertifikaten geführt und würde auch im anstehenden zweiten Zuteilungsverfahren zu einer erheblichen Unterausstattung an Zertifikaten führen.

Der Sinn des § 7 Abs. 10 lag eben darin, auch wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen in einer angemessenen Größenordnung bedarfsgerecht mit Zertifikaten auszustatten. Die Sonderstellung der Entwicklung der Glaswerk Ernstthal GmbH und der daraus resultierende Härtefall ergeben sich insbesondere aus der nicht alltäglichen Größenordnung der **Kapazitätssteigerung um 200 Prozent**, dem Zeitpunkt dieser Kapazitätssteigerung im Jahr 2002 (**mitten in der Basisperiode**) und dem unstrittigen Umstand der **zeitintensiven stufenweisen Erhöhung der Auslastung** der geschaffenen Produktionskapazität.